Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 9840.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 12. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1) der Gemeindebezirk Zablocie und der Gutsbezirk Viktoriathal aus dem Polizeidistrikt Exin im Kreise Schubin, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Schubin, dem Amtsgerichte zu Exin;
2) der Gemeindebezirk Ochtendung aus der Bürgermeisterei Polch im Kreise Mayen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Münstermaifeld, dem Amtsgerichte zu Andernach;
3) die früher zu den Gemeindebezirken Guschwitz und Kleuschnitz, sowie zu den Gutsbezirken Guschwitz, Kleuschnitz und Ellguth-Tillowitz gehörig gewesenen Theile des jetzigen selbständigen Gutsbezirks „Feldartillerie-Schießplatz Lamsdorf" im Kreise Falkenberg O. S., unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Falkenberg O. S., dem Amtsgerichte zu Friedland O. S.;
4) die Gemeindebezirke Neuhütte, Wielgy, Neurode und Friedrikenau, sowie die Gutsbezirke Neuhütte und Neurode aus dem Amtsbezirke Suschen im Kreise Wartenberg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Neumittelwalde, dem Amtsgerichte zu Festenberg;

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1896.

5) die Gemeindebezirke Groß-Lengden, Klein-Lengden, Sieboldshausen und Volkerode, sowie der Gutsbezirk Kerstlingeröderfeld im Landkreise Göttingen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Reinhausen, dem Amtsgerichte zu Göttingen;

6) der Stadtbezirk Zerkow und der Polizeidistrikt Zerkow im Kreise Jarotschin, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wreschen, dem Amtsgerichte zu Jarotschin;

7) der Stadtbezirk Jaratschewo, sowie die Gemeindebezirke Chytrowo, Gola, Lowencice, Lowenitz, Wojciechowo und Woizichau und die Gutsbezirke Chytrowo, Gola, Lukaszewo und Niedzwiady aus dem Polizeidistrikt Jarotschin im Kreise Jarotschin, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Schrimm, dem Amtsgerichte zu Jarotschin.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Marifjären, den 12. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 9841.) Gesetz, betreffend die Familienfideikommisse in Neuvorpommern und Rügen. Vom 12. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Auf die Familienfideikommisse in Neuvorpommern und Rügen finden

1) der §. 9 des Edikts, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807 (Gesetz-Samml. S. 170),

2) die §§. 42 bis 46, 77 bis 102, 108, 109 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 4,

3) das Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen, vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 20),
4) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. September 1835, die Deklaration des §. 44 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts betreffend (Gesetz-Samml. S. 198)

mit der Maßgabe Anwendung, daß das in den §§. 9 bis 11 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 vorgesehene Aufgebotsverfahren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und des §. 25 des Ausführungsgesetzes zu derselben vom 24. März 1879, sowie das im §. 18 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 vorgesehene schiedsgerichtliche Verfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigen ist.

§. 2.

Für die Mitwirkung des Gerichts bei Familienschlüssen und bei der Verschuldung von Fideikommißgütern ist das Oberlandesgericht in Stettin zuständig.

Ueber Beschwerden in diesen Angelegenheiten entscheidet der Justizminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Marifjären, den 12. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1896, betreffend die Genehmigung des Anschlusses der Heerde-Ueberemser Emsthal-Entwässerungsgenossenschaft an die Emsgenossenschaft zu Harsewinkel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 27 S. 191, ausgegeben am 4. Juli 1896;
2) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 29. April 1896, betreffend den Bau und Betrieb von vollspurigen Nebeneisenbahnen von Muskau über Teuplitz nach Sommerfeld und von Rauscha nach Freiwaldau durch die Lausitzer Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 27 S. 205, ausgegeben am 8. Juli 1896;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juni 1896, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau des fiskalischen Sicherheitshafens zu Oberwesel a. Rh. mit Gleisanschluß an den dortigen Bahnhof in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 29 S. 167, ausgegeben am 9. Juli 1896;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juni 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Pr. Eylau für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Klein-Haferbeck bis zur Pr. Friedländer Kreisgrenze und 2) von Kilgis nach Creuzburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 265, ausgegeben am 16. Juli 1896;

5) der am 22. Juni 1896 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft zu Miedar, Larischhof und Rybna im Kreise Tarnowitz vom 5. Oktober 1894, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 28 S. 208, ausgegeben am 10. Juli 1896

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.